

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Obwohl die Ausdrücke *servitium* und *servire* eigentlich den Dienst der Zinslehen bezeichnen, so scheint bei uns doch die ursprüngliche Bedeutung derselben vermischt zu sein, da es in unserer Urkunde ausschließlich nur als Grundzins aufzufassen ist. In diesem Sinne wird von den *servitia* der bereits erwähnten 26 Zinslehen in Kalsching gesprochen, worunter nur Zinsleistungen gemeint sein können, deren Höhe und Fixierung aber nicht angeführt wird. Auf Grund dieser obigen Angaben und Belege kann man schließen, daß der Grundzins innerhalb unseres Gebietes und vielleicht sogar zu verschiedenen Zeiten nicht immer derselbe war, sondern für eine Fufe und die Zinslehen zwischen einem halben und einem vollen Schockie schwankte. Außer diesen Grundzinsen waren die Untertanen noch zu Abgaben verschiedener Herkunft, entweder als Ablösung irgendwelcher Lasten oder als Entgelt für irgendwelche Rechte und Nutzungen verpflichtet, die aber häufig mit dem Grundzinse verschmolzen, so daß eine Auscheidung des letzteren nicht immer mit Sicherheit möglich ist. Der Naturalzins bestand hauptsächlich in Getreide und anderen Fruchtarten. Auch darüber haben wir keine bestimmten Belege außer der Nachricht über eine Schenkung von 60 Zuber Hafer, welche Johann von Michelsberg von dem Berichte Černík, bestehend aus dem von seinem Vetter Heinrich von Weleschin dem Kloster als Seelgerät geschenkten Orte, zu verlangen hatte.¹⁾ Diese Forderung stellt eine derartige Getreideabgabe dar. Mit Ausnahme der bereits erwähnten Ablieferung von zwei Hühnern von Seite des Hofes der Kolonen in Weichseln begegnet uns nirgends mehr eine an das Kloster zu leistende Naturalabgabe.

Ackerdienste und Fronden privatrechtlicher Art werden in den wenigen Ansiedlungsverträgen des Klosters nicht erwähnt. Diese können sich natürlich nur dort finden, wo neben oder zwischen Bauernfeldern grundherrschaftliche Acker lagen.

Dafür finden wir Robottleistungen in Dörfern, in welchen oder in deren Nähe sich ein Hof der Herren oder Ritter befand. Diese haben für uns deshalb einige Bedeutung, da manche durch Schenkung oder Kauf in den Besitz des Klosters übergingen. Die Einwohner des Dorfes Ruben sind robotpflichtig.²⁾ Desgleichen werden Roboter von Pauleinshof (Karlsböfen) bei Oberplan erwähnt. Die Einwohner von Groß- und Klein-Zmietsch und Dobrusch sind als Untertanen des Klosters Goldenkron nur für die Benützung der Gugelwaider Weidegründe (bei Berlau) dem Čenek von

¹⁾ G. u. B. CIII (1390), S. 196.

²⁾ G. u. B. CCII (1408), S. 247.